V2 vom 26. Januar 2024

# Grundlage DSFA

Führt eine neue Bearbeitung von Daten voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche vorgängig eine Datenschutz-folgendabschätzung durchführen (Art. 41 DschG).

Die DSFA ist auszufüllen, sobald das detaillierte ISDS-Konzept erstellt wurde. Sie stellt eine Ergänzung dar. Sie kann Verweise auf das SIPD-Konzept enthalten.

Damit eine einheitliche Entscheidung gegen oder für eine Datenschutzfolgeabschätzung getroffen werden kann, empfiehlt die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation folgende Vorgehensweise:

## Entscheidungsprozedur

Das vorliegende Verfahren soll zu einer einheitlichen und einfachen Entscheidung pro oder contra DSFA führen.



In einem ersten Schritt wird ein Projektbeschrieb mit den Eckdaten des Projektes erstellt. Nutzen sie dazu die Vorlage in Kap 2.

In einem zweiten Schritt erstellen sie die Schwellenwertanalyse.

Nutzen sie dazu die Vorlagen in Kap. 3.

# Beschrieb der Datenbearbeitung (beinhaltet auch alle IT-Projekte mit einer Personendatenbearbeitung)

## Organisation

|  |  |
| --- | --- |
| Auftraggeber der Datenbearbeitung |  |
| Verantwortliche der Datenbearbeitung |  |
| Datenschutzverantwortliche |  |

## Beschrieb der Datenbearbeitung

Der Beschrieb der Datenbearbeitung soll stichwortartig die folgenden Eckpunkte festhalten:

|  |  |
| --- | --- |
| Auftrag |  |
| Zweck der Datenbearbeitung |  |
| Liste der zu bearbeitenden Personendaten |  |
| Kreis der Benutzer |  |
| Verantwortlicher für die Datenbearbeitung (Art.1 Abs. 1 Bst. h DschG) |  |
| Eingesetzte Technologie |  |
| Betrieb (on premise / Cloud) |  |

# Schwellenwertanalyse

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1 | Werden besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet? | **Nein**[ ]  | **Ja**[ ]  |
| 2 | Ist eine grosse Anzahl an Personen betroffen? | [ ]  | [ ]  |
| 3 | Werden die Personendaten von verschiedenen Organisationseinheiten genutzt/ergänzt/ausgewertet? |[ ] [ ]
| 4 | Findet die Datenbearbeitung ausserhalb der Schweiz in Staaten statt, die nicht der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen? | [ ]  | [ ]  |
| 5 | Werden die Daten in einer Cloud bearbeitet? |[ ] [ ]
| 6 | Werden die Daten oder Teile davon zu Profilingzwecken eingesetzt, resp. können in späteren Schritten der Datenbearbeitung dazu eingesetzt werden? | [ ]  | [ ]  |
| 7 | Werden neue Technologien, Mechanismen oder Prozeduren eingesetzt? | [ ]  | [ ]  |
| 8 | Werden umfangreiche öffentliche Bereiche systematisch überwacht? | [ ]  | [ ]  |
| 9 | Werden Personendaten in Drittstaaten *übermittelt*, wo die ausländische Gesetzgebung keinen angemessenen Schutz gewährleistet? | [ ]  | [ ]  |
| 10 | Kann eine grosse oder unbegrenzte Anzahl Personen auf die Daten zugreifen? | [ ]  | [ ]  |
| 11 | Bestehen Risiken bei der Datenbearbeitung, die eine datenschutzkonforme Bearbeitung verhindern könnten? (Entwicklung, Betrieb, Support etc.) |[ ] [ ]

Wenn sie eine dieser Fragen mit «JA» beantworten müssen, ist eine Datenschutzfolgeabschätzung zu erstellen.

Anmerkungen zu den obigen Fragen:

|  |  |
| --- | --- |
| Frage 1 | «*besonders schützenswerten Personendaten*»: bei den besonders schützenswerten Personendaten handelt es sich um die Kategorien gemäss DSchG, wie etwa Gesundheitsdaten (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. c DSchG).«*in grossem Umfang*» nimmt Bezug auf eine umfangreiche Bearbeitung. Es sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: die Anzahl der betroffenen Personen, das Volumen der bearbeiten Daten, die Dauer oder Dauerhaftigkeit der Bearbeitungstätigkeit oder auch die geographische Ausdehnung einer Bearbeitungstätigkeit. Eine Bearbeitung in grossem Umfang liegt auch vor, wenn Daten systematisch bearbeitet werden, z.B. die Personendaten einer ganzen Dienststelle, eines Spitals, die Gesamtheit der Sozialhilfebezüger oder wenn Daten aus verschiedenen Quellen zusammengeführt oder verknüpft werden.[[1]](#footnote-1) |
| Frage 2 | «*grosse Anzahl an Personen*»: Es kann sich um eine absolute Zahl von Personen handeln oder um eine relative Anzahl nach Massgabe des erfassten Personenkreises[[2]](#footnote-2). Wie zum Beispiel die Schülerdaten einer Primarschule. |
| Frage 7 | «*neue Technologien, Mechanismen oder Prozeduren*»: Darunter fallen nicht nur neuartige Technologien, sondern auch eine neuartige Verarbeitung oder wenn eine Technologie signifikante Veränderungen erfährt. Erfasst werden neuartige Hard- und Software. Z.B. die Einführung eines Portals, Einsatz von Body-Cams, Einsatz von Bewertungsplattformen für die öffentliche Verwaltung, biometrische Verfahren, Einsatz von Algorithmen für automatisierte Entscheidfindung, Einsatz von künstlicher Intelligenz, automatisierte Auswertung von Video-Aufnahmen, Smart Health usw.[[3]](#footnote-3) |
| Frage 8 | «*systematisch überwacht*»: Merkmale einer systematischen Überwachung sind: systematisch vorkommend; die Überwachung ist vereinbart, organisiert oder methodisch oder erfolgt im Rahmen einer Strategie oder eines allgemeinen Datenerfassungsplans. Darunter fallen nicht nur Videoüberwachungen, sondern etwa auch die automatische Erfassung von Fahrzeugkennzeichen in öffentlichen Parkhäusern oder Parkplätzen, die Überwachung in einem Spital, an Bushaltestellen usw.[[4]](#footnote-4) |
| Frage 10 | «*grosse oder unbegrenzte Anzahl Personen*»: Es wird auf die Überlegungen zu Frage 2 verwiesen. Darunter fallen auch Online-Zugriffe oder Abrufverfahren. |

# Entscheid

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Es braucht eine Datenschutzfolgeabschätzung | NEIN[ ]  | JA[ ]  |

Datum: Signatur:

*Falls «JA», nutzen sie hierfür das Dokument «Datenschutzfolgeabschätzung\_Teil II.docx»*

1. Quelle: [https://www.ppdt-june.ch/fr/documentation/Themes-A-Z/Analyse-d-impact-relative-a-la-protection-des-données-AIPD](https://www.ppdt-june.ch/fr/documentation/Themes-A-Z/Analyse-d-impact-relative-a-la-protection-des-donn%C3%A9es-AIPD); Dal Molin/Wesiak-Schmidt, Datenschutz im Unternehmen, S. 209 f.; Koreng/Lachmann, Formularhandbuch Datenschutzrecht, 2.Aufl., S.167 f.; Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) (wp248rev.01), <https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/611236>; https://www.datenschutz.ch/datenschutz -in-oeffentlichen-organen/datenschutz-folgenabschaetzung [↑](#footnote-ref-1)
2. Quelle: <https://www.ppdt-june.ch/fr/documentation/Themes-A-Z/Analyse-d-impact-relative-a-la-protection>-des-données-AIPD [↑](#footnote-ref-2)
3. Koreng/Lachmann, Formularhandbuch Datenschutzrecht, 2.Aufl., S.167, 178; Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) (wp248rev.01) [↑](#footnote-ref-3)
4. Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) (wp248rev.01), https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/611236 [↑](#footnote-ref-4)